



Qualitäts-
Sicherung

UNSER LAND Richtlinien für Honig ohne Gentechnik



1. Ziel

Im Rahmen des UNSER LAND Gedankens soll diese Honig-Richtlinie den Verbrauchern einen nachvollziehbaren, neutral kontrollierten Weg der Gewinnung des hochwertigen Lebensmittels Honigs ohne Gentechnik aufzeigen. Es ist das erklärte Ziel, den natürlichen Lebensraum der für die Bestäubung unserer heimischen Flora so wichtigen Bienenvölker nachhaltig zu sichern.

2. Haltung der Bienenvölker

Die Bienenvölker müssen in den Landkreisen gehalten werden, für welche die Nutzung des UNSER LAND* Logos verliehen wurde. An diesen Standorten darf in einem Umkreis von 10 km zum Zeitpunkt der Sammelaktivität der Bienen kein Anbau von gentechnisch veränderten Organismen erfolgen. Die Anwanderung spezieller Trachten innerhalb dieser Landkreise ist erlaubt. Bienenstandplätze, Bienenwohnungen und Völkerführung sind so zu wählen, dass das Wohlbefinden und Gedeihen der Bienenvölker gewährleistet ist und die Voraussetzungen für die Erzeugung von Qualitätshonig gegeben sind.

3. Bienenkrankheiten, Varroa-Milbe

Bienenkrankheiten und die Varroa-Milbe dürfen nicht mit chemotherapeutischen Medikamenten behandelt werden. Zur Bekämpfung der Varroa und zur Vermeidung von Rückständen im Honig sind in erster Linie biotechnische Maßnahmen, wie das Ausschneiden der Drohnenbrut, das Rotationsverfahren und die Jungvolkbildung zu bevorzugen.

Hierbei ist nur der Einsatz von organischen Säuren (Ameisensäure, Oxalsäure, Milchsäure) oder Thymol erlaubt. Die Imker sollen dabei erprobte Bekämpfungskonzepte anwenden.

Der Gesundheitszustand der Bienenvölker wird von den Bienengesundheitswarten in Zusammenarbeit mit der Staatl. Veterinärverwaltung überwacht; ggf. kann die Staatl. Fachberatung für Imkerei hinzugezogen werden.

4. Honiggewinnung, Verarbeitung und Lagerung

Im Honigraum sind überwiegend unbebrütete Waben über einem Absperrgitter einzusetzen. Waben, die zur Honiggewinnung dienen, dürfen keine Brut enthalten.

Die Honiggewinnung muss in bienendichten und hygienisch einwandfreien, sauberen, trockenen und geruchsfreien Räumen mit eigens dafür vorgesehenen lebensmittelechten Geräten und in lebensmittelechten Honiggefäßen erfolgen.

In einem vom Imker zu führenden Honigbuch müssen mindestens folgende Angaben enthalten sein: Erntedatum, Standort der Bienenvölker, Erntemenge, Chargennummer.

Die Honiglagergefäße müssen mit einer eindeutigen Chargennummer versehen sein, die auf das Datum der Schleuderung und den Herkunftsort des Honigs schließen lässt. Die Lagerung des Honigs muss in einem kühlen Raum erfolgen.

Der Honigerzeuger muss den Nachweis über den Besuch eines speziellen Honigkurses erbringen.

5. Verwendung von Honiggebinden

Die Imker können ihren Honig in neutralen Gläsern oder in den Bayerischen Honiggläsern über die UNSER LAND GmbH vermarkten, wenn die entsprechenden Qualitätsanforderungen erfüllt sind. Die abgefüllten Gläser sind mit dem UNSER LAND* Honig-Etikett zu versehen.

Über den an die UNSER LAND GmbH gelieferten Honig sind Aufzeichnungen (Lieferscheine / Rechnungen) zu führen, die folgende Angaben enthalten: Liefermenge, taggenaue MHD-Angabe, Lieferdatum.

6. Gesetzliche Bestimmungen zur Erzeugung von Qualitätshonig ohne Gentechnik

Bei der Erzeugung von UNSER LAND* Honig ohne Gentechnik sind die Bestimmungen der Lebensmittelgesetze, insbesondere der Verordnung über Honig vom 16. Januar 2004, der Los-Kennzeichnungsverordnung und der Lebensmittel-Hygieneverordnung zu beachten.

Weitere rechtliche Grundlagen sind das EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1244), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 27. Mai 2008 (BGBl. I S. 919), i. d. j. g. F., sowie das EuGH Urteil vom 6. September 2011 in der Rechtssache C442/09.

Darüber hinaus sind folgende Mindestanforderungen einzuhalten:

- > Der Wassergehalt des Honigs darf nicht mehr als 18 % betragen (DIN-Normvorlage nach AOAC-Methode).
- > Der HMF-Wert darf 15 mg/kg nicht überschreiten.
- > Die Invertaseaktivität muss mindestens zehn Einheiten nach *Gontarski* bzw. 65 nach *Siegenthaler* betragen.

7. Wachs

Im Bienenwachs dürfen keine chemotherapeutischen Medikamente nachweisbar sein, die auf nicht erlaubte Behandlungsmittel von Bienenkrankheiten, Varroa und Wachsmotten schließen lassen. Ein eigener Wachskreislauf ist vorgeschrieben und anzuwenden. (Hinweis für Einsteiger: Die Grenzwerte für im Wachs nachgewiesenen chemotherapeutischen Medikamente dürfen 1 ppm nicht übersteigen. Innerhalb von drei Jahren müssen die Analysewerte unterhalb der Nachweisgrenze liegen.)

Bebrütete Waben können mit Essigsäure, Schwefel, B 401 (Bazillus thuringensis) oder anderen biologischen Mitteln vor dem Wachsmottenbefall geschützt werden. Alle anderen Mittel sind nicht erlaubt.

Der erste Nachweis über unbelastetes Wachs ist vom Imker bei Vertragsabschluss über eine Rückstandsuntersuchung zu erbringen, die z.B. durch die Landesanstalt für Bienenkunde an der Universität in Stuttgart-Hohenheim durchgeführt wird.

8. Qualitätsüberwachung und Kontrollen

Die Qualitätsüberwachung von Honig und die Kontrolle des Wachses obliegt der UNSER LAND GmbH.

Jeder UNSER LAND* Imker gibt in einer Erzeugererklärung Auskunft über die Standorte der Bienenvölker, die den UNSER LAND* Honig ohne Gentechnik produzieren und garantiert die GVO-freie Winterfütterung bzw. die Verwendung von GVO-freiem Pollenersatz.

Die UNSER LAND GmbH kann von jedem UNSER LAND* Imker Honig- und Wachsproben ziehen, die in einschlägigen Analyse-Labors zu untersuchen sind. Die Ergebnisse sind auch an den Imker weiterzugeben.

Jeder UNSER LAND* Imker lässt alle zwei Jahre seinen Honig auf Rückstände von Varroaziden und Pflanzenschutzmitteln untersuchen. Das Ergebnis ist der UNSER LAND GmbH mitzuteilen.

Über den Honig, der unter dem Logo UNSER LAND* in den Verkehr gebracht wird, ist Buch zu führen und die Unterlagen sind 4 Jahre lang aufzubewahren.

Maßnahmen bei Verstößen und Zuwiderhandlungen sind im Vertrag zwischen dem Imker und der UNSER LAND GmbH geregelt.

(* Als Bezeichnung kann Verwendung finden:

- > UNSER LAND bzw. > MIESBACHER LAND
- > AUGSBURG LAND > MÜNCHEN LAND
- > BRUCKER LAND > STARNBERGER LAND
- > DACHAUER LAND > TÖLZER LAND
- > EBERSBERGER LAND > WEILHEIM-SCHONGAUER LAND
- > LANDSBERGER LAND > WERDENFELSER LAND

